



Stadt Zörbig – Postfach 11 06 – 06781 Zörbig

Stadt Zörbig
Fachbereich Bildung, Wirtschaft und Ordnung
Markt 12
06780 Zörbig

Antrag zum Anlegen eines offenen Feuers gemäß §§ 6 und 11 der Gefahrenabwehrverordnung

Diese Anzeige muss spätestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Brauchturnsfeuer bei der Stadt Zörbig vorliegen.

Stadt Zörbig, Sachgebiet Ordnung und Stadtentwicklung

Markt 12

06780 Zörbig

Telefon: 034956 / 60-210

Telefax: 034956 / 60-111

1. Angaben zum Anlass

Name der Veranstaltung (Martinsfeuer, Osterfeuer, etc.)	
Datum, Uhrzeit, Dauer	
Ort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, ggf. Flurstück)	
geschätzte Besucherzahl	
Das Einverständnis des Grundstückseigentümers	<input type="checkbox"/> liegt vor. <input type="checkbox"/> liegt nicht vor.
Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher <input type="checkbox"/> Handy für Notruf <input type="checkbox"/> Feuerwehr vor Ort <input type="checkbox"/> Absperrungen <input type="checkbox"/> Befeuchtung brandempfindlicher Flächen <input type="checkbox"/> Zurückschneiden von Grünflächen <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Größe der Abbrennfläche in m ²	
Art des Brandgutes (Was soll verbrannt werden?)	

2. Angaben zum Veranstalter

Name (Organisation, Verein, Privatperson, etc.)		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Namen und Erreichbarkeiten der zwei verantwortlichen Personen am Veranstaltungstag	Aufsichtsperson 1	Aufsichtsperson 2
	Name:	Name:
	Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
	Handynummer:	Handynummer:

Ortschaften OT	Cösitz Priesdorf	Götnitz Löbersdorf	Großzöberitz	Löberitz	Quetzdölsdorf	Salzfurkapelle Wadendorf	Schortewitz	Schrenz Rieda	Spören Prussendorf	Stumsdorf Werben	Zörbig Mößlitz
-------------------	---------------------	-----------------------	--------------	----------	---------------	-----------------------------	-------------	------------------	-----------------------	---------------------	-------------------

Hauptsitz
Markt 12
06780 Zörbig
Tel.: 034956 60-0
Fax: 034956 60-111
www.stadt-zoerbig.de
sekretariat@stadt-zoerbig.de

Nebenstelle
Lange Straße 34
06780 Zörbig

Öffnungszeiten
Di.: 9:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Do.: 9:00-12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

3. Art des Feuers

Brauchtums- bzw. Traditionsfeuer	<input type="checkbox"/> <p>Diese Feuer beruhen auf überliefertem Brauchtum (z.B. Oster-, Mai-, Martins-, Sonnenwend- und Johannisfeuer) und haben nicht die Verbrennung von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Pflege von Tradition und Brauchtum.</p> <p>Die Traditionsfeuer stehen unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt (z.B. Osterfeuer: Gründonnerstag oder Ostersonntag).</p> <p>Die Feuer werden herkömmlich von in der Ortsgemeinschaft verankerten Organisatoren und Vereinen ausgerichtet und sind im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen für jedermann zugänglich.</p> <p>Wird dagegen von Gartenbesitzern, im privaten Kreis, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einrichtungen verbrannt, handelt es sich nicht um ein Brauchtumsfeuer, nur weil dies regelmäßig, z.B. zur Osterzeit geschieht.</p>
Lagerfeuer	<input type="checkbox"/> <p>Lagerfeuer sind Feuer, welche beim Lagern im Freien als Licht- und Wärmequelle verwendet werden. Sie dürfen nur im „begründeten Einzelfall“ bzw. wenn ein „berechtigtes Interesse“ besteht abgebrannt werden.</p> <p>Das Anlegen eines Lagerfeuers anlässlich eines Geburtstages oder für Gruppen ab 5 Personen entspricht in aller Regel nicht den Tatbeständen „begründeter Einzelfall“ bzw. „berechtigtes Interesse“ und ist somit unzulässig.</p>
Sonstiges Feuer	<input type="checkbox"/> <p>Zu den sonstigen Feuern zählen alle offenen Feuer, die nicht Brauchtums-, Traditions- sowie Lagerfeuer sind und auch nicht zum Flämmen zählen.</p>
Flämmen	<input type="checkbox"/> <p>Flämmen ist das Absengen (von Unkraut, Holz, etc.) mit offener Flamme.</p>

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird versichert. Außerdem wird zur Kenntnis genommen, dass mit einer Überprüfung des angezeigten Brauchtumsfeuers, z.B. durch die Stadt Zöbzig oder die Polizei, gerechnet werden muss. Das Einverständnis zum Betreten des o.a. Grundstückes zu diesem Zweck wird erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift